

Merkblatt für Versicherungen bei Forschungsaufenthalt im Ausland

Grundsätzlich sind für Fragen der Versicherung bei Krankheit und Unfall die gesetzlichen und privaten Versicherungsgesellschaften zuständig. Setzen Sie sich daher vor der Abreise mit Ihrer Krankenversicherung in Verbindung, um die Bedingungen Ihres Versicherungsschutzes zu erkunden, insbesondere: besteht Versicherungsschutz, in welchem Umfang bzw. gibt es Ausschlüsse für Krisengebiete ...

Aus dem Fürsorgegedanken heraus (insbesondere spätere Rente) empfehlen wir grds. die Beibehaltung der deutschen Vorschriften über die soziale Sicherung im Rahmen der Entsendung bzw. von Ausnahmevereinbarungen. Hierzu sind entsprechende Anträge bei den Krankenkassen bzw. bei der Deutschen Rentenversicherung zu stellen.

1.) Krankenversicherung

1.1 Gesetzliche Krankenversicherung

Bei gesetzlich Krankenversicherten ist die EHC (Europäische Krankenversicherungskarte) idR automatisch auf der Rückseite Ihrer Versicherungskarte aufgedruckt und gilt in der EU sowie in einigen weiteren europäischen Staaten, vgl. www.dvka.de.

Achtung: Liegen die Behandlungskosten über dem Satz, der in Deutschland gilt, und falls Sie statt des sog. Sachleistungsaushilfeanspruchs eine ärztliche Behandlung auf Privatrechnung wählen, übernimmt die Krankenkasse diese Kosten meistens nicht. Daher wird – auch wegen einem notwendigen/sinnvollem Rücktransport – der Abschluss einer privaten (Reise-) Auslandskrankenversicherung empfohlen.

1.2 Private Krankenversicherung

Für private Krankenkassen gelten grds. weder die EU-Vorschriften über die soziale Sicherung noch die Sozialversicherungsabkommen. Bitte erfragen Sie daher Ihren Versicherungsschutz bei Ihrer privaten Krankenkasse inklusive der Leistung Rücktransport. Daher wird der Abschluss einer privaten (Reise-) Auslandskrankenversicherung empfohlen, sofern diese Leistungen nicht bereits in der privaten Krankenvollversicherung enthalten sind.

1.3 Rahmenverträge Auslandskrankenversicherung

Einen Überblick finden Sie im Personalhandbuch bzw. bei den Institutsverwaltungen. In der Regel wird der Abschluss einer individuellen Auslandskrankenversicherung mit Rückholtransport bei der jeweiligen Krankenkasse des Beschäftigten/Stipendiaten sein. Bitte achten Sie bei Abschluss auf mögliche Leistungsausschlüsse, beispielsweise für Krisengebiete oder beim Rücktransport auf die Unterscheidung medizinisch notwendig/sinnvoll.

2.) Unfallversicherung

2.1 Gesetzliche Unfallversicherung

Grundsätzlich sind alle Beschäftigten auch bei einer betrieblich veranlassten Auslandstätigkeit gegen Unfälle in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, sog. Ausstrahlung.

2.2 Gruppenunfallversicherung / private Unfallversicherung

Beschäftigte und Stipendiaten gehören zum anspruchsberechtigten Personenkreis der Gruppenunfallversicherung, so dass jeder im Falle eines Unfalls Leistungen aus der Gruppenunfallversicherung bekommen kann, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Diese (private) Gruppenunfallversicherung gilt weltweit für alle beruflich veranlassten und privaten Unfälle.

Leistungen aus der Gruppenunfallversicherung

- 15.339,00 € im Todesfälle
- bis zu 38.347,00 € im Invaliditätsfälle
- bis zu 5.000,00 € Kosten für kosmetische Operation
- bis zu 5.000,00 € Bergungskosten (bei Expeditionen: max. 50.000 €)

Im Einzelfall kann jeder Beschäftigte/Stipendiat prüfen, ob er eine zusätzliche private Unfallversicherung für sich abschließen will.

3.) Haftpflichtversicherung

3.1 Betriebshaftpflichtversicherung

Beschäftigte und Stipendiaten sind vom Haftpflichtversicherungsschutz der MPG umfasst. Dieser deckt dem Betriebsrisiko zuzurechnende (also nicht privater Bereich!) Schadensereignisse im In- und Ausland (für das Ausland, insbesondere USA / Kanada, gelten Einschränkungen) wie folgt ab:

- Ansprüche Dritter gegen Mitarbeiter/Stipendiaten: Versicherungsschutz bei Verschulden
- Ansprüche Mitarbeiter/Stipendiaten untereinander: bei Verschulden volle Deckung für Personenschäden (ausgenommen Arbeitsunfälle, in denen die Berufsgenossenschaft greift) sowie Sachschäden von mehr als 25,00 € (ausgenommen Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden und Schmucksachen)
- Ansprüche MPG e.V. gegen Mitarbeiter/Stipendiaten: Keine Deckung über Betriebshaftpflicht

3.2 Private Haftpflichtversicherung

Wie unter 3.1 dargestellt umfasst der Haftpflichtversicherungsschutz der MPG keine Schadensereignisse aus dem privaten Bereich. Dieser Risikobereich kann nur über eine eigenverantwortlich abzuschließende Privathaftpflichtversicherung abgedeckt werden. Diese sollte zudem explizit Regressansprüche des Arbeitgebers, die bei fahrlässigem Verhalten in Betracht kommen, umfassen. Schließlich sollte sie gerade auch für Schadensereignisse im Ausland Deckung bieten, was ebenfalls zu prüfen ist und in der Police verankert sein sollte.